
**Satzung der Stadt Emden
über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung)
vom 16. Oktober 1978**

in der Fassung vom 11. März 2010

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 01.12.1978 S. 886)

(Änderung vom 15.06.1988 Amtsblatt 1988 S. 703/in Kraft seit 02.07.1988)

(Änderung vom 21.06.1994 Amtsblatt 1994 S. 811/in Kraft seit 16.07.1994)

(Änderung vom 18.10.2001 Amtsblatt 2001 S. 1228/in Kraft seit 01.01.2002)

(Änderung vom 11.03.2010 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 11 S. 39 /in Kraft seit 27.03.2010)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Ablösungszonen
- § 3 Inkrafttreten

**§ 1
Gegenstand**

1. Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Emden dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird entsprechend dem Vorteil ebenerdiger Einstellplätze

- 1. für die Zone I auf 5.070 € je Einstellplatz,
- 2. für die Zone II auf 1.790 € je Einstellplatz und
- 3. für die Zone III auf 960 € je Einstellplatz

festgesetzt. Diese Beträge entsprechen 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten.

2. Im Sanierungsgebiet – Innenstadt / Zone I – sind die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge zeitlich befristet bis zum 31.12.2016, längstens bis zur Aufhebung der Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden **um 50 % zu reduzieren**.

**§ 2
Ablösungszonen**

(1) Die Zone I (Innenstadtbereich) wird, wie in der zeichnerischen Anlage zu dieser Satzung dargestellt, durch die eingetragene Strichpunktlinie begrenzt. Diese Strichpunktlinie ist an der Ringstraße, Nesserlander Straße, Friedrich-Naumann-Straße und Friedrich-Ebert-Straße so zu werten, dass die von ihr erfassten und zu diesen Straßen angrenzenden Grundstücke zum Innenstadtbereich gehören.

(2) Die Zone II wird, wie in der zeichnerischen Anlage zu dieser Satzung dargestellt, durch die Strichpunktlinie der Zone I und die gestrichelte Linie zu den Außenbezirken (Zone III) abgegrenzt.

(3) Die Zone III (Außenbezirke) umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3 Inkrafttreten

Die IV. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des LK Aurich / der Stadt Emden in Kraft.